



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Dem
Land NÖ, vertreten durch die
Straßenmeisterei Hollabrunn
Museumgasse 13
2020 Hollabrunn

HLS1-V-0686/033
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: verkehr.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 2952) 9025	Durchwahl	Datum
-	Peter Bauer		27315	27. September 2024

Betrifft
B 303, Guntersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntersdorf:

Art der Arbeiten: Erneuerung des Straßenoberbaues

Straße: B 303 von km 32,850 bis 33,220

Zeitraum: Totalsperre und 30.09.- 11.10.24

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

Straßenmeisterei Hollabrunn, Tel. Nr. 02952/2657, Telefonat wird weitergeleitet)

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** durchzuführen:

Der NÖ Straßendienst beabsichtigt heuer die B303 von km 32,850 bis km 33,220 im Zuge des Bauloses „B303 Guntersdorf I OD E“ zu erneuern. Es ist vorgesehen den bestehenden Straßenoberbau gänzlich zu erneuern.

Die Arbeiten sollen im Zeitraum von 2.04.2024 bis 31.10.2024 erfolgen. Dabei ist es notwendig, die B303 von km 32,850 bis km 33,220 für den Zeitraum von

2.04.2024 bis 11.10.2024 zu sperren, im restlichen Zeitraum halbseitige Sperre.

Der Mischguteinbau soll im Zeitraum von 07.10.2024 bis 11.10.2024 innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen.

Die Kraftfahrlinien 814, 870 und der Schülerbus sind betroffen und werden umgeleitet (siehe Beilage 4).

Die Haltestelle des Linienbusbetriebes „Guntersdorf Kirche“ wird aufgelassen und zur Ersatzhaltestelle Josef-Jilker-Straße verlegt. Für die Fahrtrichtung nach Norden wird der Bussteig zum nördlichen Ende des Grundstückes 337, für die Fahrtrichtung nach Süden wird der Bussteig auf Höhe des Grundstückes 340 verlegt. Die Haltestelle des Schulbusbetriebes „Guntersdorf Kirche“ wird aufgelassen und zur Ersatzhaltestelle in den Schüttkastenweg verlegt. Die Bussteige werden im südlichen Ende des Schüttkastenwegs provisorisch eingerichtet, es ist jedoch angedacht in diesem Bereich in Zukunft dauerhafte Schulbushaltestellen zu betreiben.

Die allgemeine Umleitungsführung erfolgt gem. Beilage A über Mittergrabern – Obersteinabrunn – Grund und Guntersdorf und umgekehrt.

Die Umleitungsführung in Wullersdorf über die Gemeindestraße Schulgasse wurde mit Herrn BGM Hogl telefonisch vereinbart.

Die Verkehrszeichen zur Absicherung der Bauphase mit halbseitiger Sperre erfolgt gem. Beilage 2.

Die Verkehrszeichen zur Absicherung der Bauphase mit Totalsperre erfolgt gem. Beilage 3.

Die Verkehrszeichen der abschließenden Bauarbeiten für den Mischguteinbau erfolgt gem. Beilage 5.

Die Zufahrt für Anrainer und für Kunden der Bäckerei Angerbauer wird über die meiste Zeit in Absprache mit der Baufirma möglich sein.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
1. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
2. Abschränkungen sind durch rotweiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
3. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die

Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
5. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
 - Leitbaken
 - Leitkegelzu kennzeichnen.
 - Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

6. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
7. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
8. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
9. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
10. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
11. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von

30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.

12. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
13. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
14. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
15. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
16. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
17. Die verantwortliche Person der Straßenmeisterei Hollabrunn (Tel. 02952/2657, Anruf wird weitergeleitet) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
18. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
19. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter / Straßenmeisterei Hollabrunn umgehend zu melden.
20. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
21. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen,

Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

23. Die Arbeiten sind

die Arbeiten sind wie im Befund beschrieben durchzuführen.

24. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:

auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3 m)

auf Umleitung wie im Befund beschrieben

25. Die geänderte Führung des Gehsteiges / Gehweges / Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

26. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch:

Umleitung wie im Befund beschrieben

27. Die Haltestelle Guntersdorf Kirche des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs ist aufzulassen und zur Ersatzhaltestelle Josef-Jilker-Straße zu verlegen:

28. Von der Einrichtung der Ersatzhaltestelle und/oder der Umleitungsstrecke sowie von der Rückverlegung sind die Linienbetreiber mindestens 5 Werktage vorher nachweislich in Kenntnis zu setzen.

29. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch

Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 bzw. § 53 Z 7a StVO)

Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

eine Verkehrslichtsignalanlage,

die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss

30. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

31. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

32. Ordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

33. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

- 33 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)
 - im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
 - im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)
- 33 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
 - im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- 33 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 1 (Freiland)
 - im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

34. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

- 34 / 1) „Fahrverbot“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B 303, siehe Beilage 1, 3 und 5
- 34 / 2) „Fahrverbot“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz: „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ siehe Beilage 5
- 34 / 3) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960) siehe Beilage 2 und 3
 - a) **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der gesamten Baudauer
- 34 / 4) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 34 / 5) „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)
- 34 / 6) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. a Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Fahrbahnrand

35. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

- 35 / 1) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

35 / 2) „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50 Z 15 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage)

35 / 3) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

35 / 4) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO), siehe Beilage 1

35 / 5) Texthinweis B 303, OD Guntersdorf ab 2.4.2024 gesperrt, schwarze Schrift auf gelben Grund jeweils vor Beginn der Umleitung (Aufstellung 5 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

36. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsbereich sind zusätzlich mit

3 Stück Einzelleuchten zu versehen.

37. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

38. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

39. Vom Beginn der Sperre sind in Kenntnis zu setzen:

die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr

die örtliche Einsatzzentrale der Rettung

die betroffenen Anrainer

HINWEISE

a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.

a) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.

b) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.

c) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln

i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,

ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,

iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,

- iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- d) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

HINWEISE

- e) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- f) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperrereinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- g) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- h) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
 - i) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorfer Straße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt

werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

4. Marktgemeinde Guntersdorf, z. H. des Bürgermeisters, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf

-
1. Polizeiinspektion Guntersdorf, Kalladorfer Straße 299/1, 2042 Guntersdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
5. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
6. Bezirksbauernkammer Hollabrunn, Sonnleitenweg 2a, 2020 Hollabrunn
7. Wirtschaftskammer Hollabrunn, Amtsgasse 9, 2020 Hollabrunn
8. Marktgemeinde Wullersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf

Der Bezirkshauptmann

Mag. S c h r a m



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Verkehr

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLS1-V-0686/033

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 2952) 9025

Durchwahl

Datum

Peter Bauer

27315

27. September 2024

Betrifft

B 303, Guntersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur **Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 303 im Bereich von km 32,580 bis 33,220 im Gemeindegebiet von Guntersdorf**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, **30.9.2024 bis 11.10.2024 unter Totalsperre**:

„**Fahrverbot**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der B 303, siehe Beilage 1, 3 und 5

„**Fahrverbot**“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960) mit dem Zusatz: „**Zufahrt bis Baustelle gestattet**“ siehe Beilage 5

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960) siehe Beilage 2 und 3

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der gesamten Baudauer

„**Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „**Ende von Überholverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ (§ 52 lit. a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„**Halten und Parken verboten**“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)

„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 lit. a Z 15 StVO 1960)

mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Fahrbahnrand

Hinweis:

Die allgemeine Umleitungsführung erfolgt gem. Beilage A.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. S c h r a m